

5.2 Fledermausuntersuchungen des Gebäudebestandes

Auf Basis der vorgenannten Überlegungen war es präventiv geboten, eine Inspektion der leerstehenden bzw. teilbewohnten Gebäude und der Schuppen und Scheunen im Bereich des zukünftigen Penny-Marktes durchzuführen. Das Gelände wurde am 15.02.2012 begangen.

An dieser Stelle ist insbesondere hervorzuheben, dass die Begehung im Ausklang einer über zweiwöchigen Kälteperiode stattfand, in der Temperaturen von zum Teil -17 °C gemessen werden konnten.

Der untersuchte Gebäudebestand erfasste die Häuser an der Hauptstraße 4 und 8 sowie die im angrenzenden Bereich liegenden Scheunen und dem abgestellten Großanhänger. Haus Nr. 4 steht seit über einem Jahr leer. Im Haus lagen zum Tag der Begehungen Temperaturen um 0 °C vor. In der Kälteperiode herrschten Temperaturen deutlich unter -10 °C . Belege hierfür können der Fotodokumentation, in denen die verbliebenen Vereisungen im Haus dokumentiert sind, entnommen werden.

Das Gebäude wurde systematisch vom Keller bis zum Dachgeschoss nach Quartieren, Fettspuren, Hangplätzen, Fraßspuren und Kotspuren untersucht. Dabei wurden auch Zwischenböden, die Bereiche hinter Vorhängen, der Heizungskeller sowie die angrenzende Werkstatt inspiziert. Es fanden sich im gesamten Gebäudekomplex (Haus und Werkstatt) keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen.

Auf Grund der im Haus angetroffenen herrschenden Minustemperaturen kann eine Eignung des Gebäudekomplexes als Winterquartier ausgeschlossen werden. Fledermäuse benötigen innerhalb der Winterquartiere Temperaturen zwischen 0 °C und 10 °C bei je nach Art unterschiedlicher Luftfeuchte. Manche kälteresistentere Arten können auch über mehrere Tage Minustemperaturen bis ca. -3 °C überstehen. Quartiere, die über mehr als zwei Wochen erhebliche Minustemperaturen aufweisen, führen zum Erfrieren der Tiere.

Da weder Fett-, Fraß- noch Kotspuren von Fledermäusen in dem Gebäudekomplex vorgefunden wurden, kann auch eine Annahme des Gebäudekomplexes als Zwischen- oder Sommerquartier ausgeschlossen werden. Zur Sicherheit wurde das gesamte Haus auch außen begangen, potenzielle Quartierbereiche in den Außenwänden, im Bereich der Dachaufbauten mit einem Fernglas untersucht. Auch hier fanden sich keine Zeichen, die auf essenzielle Quartiere von Fledermäusen hinweisen. Gleiches gilt für die verfallenen Schuppen und dem Großanhänger im Außenbereich. Teile der Gebäude konnten jedoch auf Grund der Baufälligkeit nicht begangen werden. Im Keller unter den Schuppen bei Haus Hauptstraße Nr. 8 waren ebenfalls keine Anzeichen von Fledermausaktivitäten, Fraß-/Kotspuren und/oder Fettspuren

an den Wänden ausfindig zu machen. Das Haus Nr. 8 wird teilbewohnt. Der Mieter des Hauses gewährte Einlass, sodass das erste Geschoss und das Dachgeschoss untersucht werden konnten. Auch hier gab es keine Anzeichen von Fledermausaktivitäten. Auf Grund eines frostbedingten Wasserschadens waren an dem Tag Arbeiten im Keller notwendig. Der Mieter versicherte, dass er keine Fledermäuse im Keller hat, sodass eine Begehung und Inspektion des Kellers als nicht erforderlich erachtet wurde.

Auf Grund der vorgenommenen Begehungen kann ausgeschlossen werden, dass die Realisierung des Discounters zu Konflikten mit den Ge- und Verboten des § 44 BNatSchG führt.

Differenzierter muss die Realisierung der Rückhaltebecken betrachtet werden, die auf Flächen zu liegen kommen, die Qualitäten als Nahrungshabitate für Fledermäuse aufweisen. Dabei ist zu beachten, dass die Becken nach Fertigstellung auf Grund der feuchten und der naturnahen Ausgestaltung der Anlagen wieder Qualitäten als Nahrungshabitate für Fledermäuse aufweisen werden. Maßgebliche Beeinträchtigung weist somit die Bauphase auf. Hinzu kommt, dass die Flächeninanspruchnahme von ca. 6.500 m² für Zwerg- und Bartfledermäuse, die relativ variabel in der Annahme von Nahrungshabitaten im besiedelten Bereich sind, eine nur mäßige Größe aufweisen. Präventiv wird jedoch empfohlen, eine Stichprobenuntersuchung vor Ort, im Zuge des für die Rückhaltebecken zu stellenden Einleitungsantrages, nach den §§ 8,9,10 und 13 WHG durchzuführen, um die tatsächlichen Qualitäten und Bedeutung dieser Flächen für die hier vorkommenden Fledermausarten festzustellen. Diese kann sich auf Grund zunehmender Verdichtung durch Gehölze in ihrer Funktionalität als Nahrungshabitat auch deutlich verschlechtern. Durch die Wahl des Untersuchungszeitpunktes kann gewährleistet werden, dass vor Realisierung der Beckenanlagen aktuelle faunistische Daten für diese Gruppe vorliegen. Ferner ist auf gegenwärtigem Wissensstand hervorzuheben, dass die erforderliche Funktionalität gegebenenfalls beschädigter oder zerstörter (essenzieller) Nahrungshabitate durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang aufrecht erhalten werden kann. Hierzu müssen jedoch diese Flächen zur Verfügung stehen.

Fledermausuntersuchungen für den Außenbereich im Zuge der zurzeit laufenden Bauleitplanverfahren sind auf Basis des hier vorliegenden Sach- und Kenntnisstandes nicht erforderlich.

5.3 Vögel

Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)								
Schutzstatus und Vorkommen	Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region)		Rote Liste			Vorkommen und Bestandsgrößen (LANUV, Stand 17.10.2011)		
			BRD (2008)	NRW (2010)	Bergland	BRD	NRW	Oberbergischer Kreis
	günstig		*	*	*	5.600 bis 8.000 BP	1.000 bis 1.500 BP	11 bis 50 BP
Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
	X		XX				(X)	
Vermutetes Vorkommen der Art auf Grund der aktuellen Ausprägung der Lebensraumtypen im Plangebiet	Ein Vorkommen des Eisvogels ist für den Asbach nicht gemeldet worden. Die Art benötigt höhere Steilwände, in denen sie ab ca. 50 cm über Mittelwasserlinie ihre bis zu 1 m tiefen Brutröhren in die Bachböschungen anlegt. Diese Strukturen sind im Plangebiet nicht anzutreffen. Der Asbach weist in den Uferbereichen zum Teil Befestigungen durch Steinstickungen auf.							
Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich Tötung und Verletzung, erhebliche Störung der lokalen Population, Zerstörung und Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	Auf Grund der geringen Habitatausprägung der hier vorliegenden Fließgewässerabschnitte ist eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im Plangebiet auszuschließen. Konflikte mit dem besonderen Artenschutz sind nicht ersichtlich.							

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)								
Schutzstatus und Vorkommen	Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region)		Rote Liste			Vorkommen und Bestandsgrößen (LANUV, Stand 17.10.2011)		
			BRD (2008)	NRW (2010)	Bergland	BRD	NRW	Oberbergischer Kreis
	ungünstig / unzureichend		*	2	2	110.000 bis 160.000 BP	~ 4.000 BP	101 bis 500 BP
Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
	X	X			X		X	
Vermutetes Vorkommen der Art auf Grund der aktuellen Ausprägung der Lebensraumtypen im Plangebiet	Die Art ist ursprünglich ein Charaktervogel von Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und Weiden mit Feldgehölzen gewesen. Auf Grund der Rückläufigkeit dieser Strukturen kommt die Art mittlerweile überwiegend im Bereich größerer Heidelandschaften und Kiefernwälder vor. Sie bevorzugt zur Nahrungssuche schütterere Bodenvegetation. Diese klassischen Strukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt.							
Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich Tötung und Verletzung, erhebliche Störung der lokalen Population, Zerstörung und Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	Auf Grund der geringen Habitatqualitäten kann ein Vorkommen der Art für die Vorhabenbereiche ausgeschlossen werden. Konflikte mit den Ver- und Geboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.							

Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)								
Schutzstatus und Vorkommen	Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region)		Rote Liste			Vorkommen und Bestandsgrößen (LANUV, Stand 17.10.2011)		
			BRD (2008)	NRW (2010)	Bergland	BRD	NRW	Oberbergischer Kreis
	günstig		*	*	*	27.000 bis 28.000 BP	~ 2.700 BP, ~ 130 Kolonien	11 bis 50 BP
Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
	X	X			X		X	
Vermutetes Vorkommen der Art auf Grund der aktuellen Ausprägung der Lebensraumtypen im Plangebiet	Der Graureiher ist einer der auffälligsten in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Schreitvögel. Er ist klassischer Koloniebrüter. Für den Bereich im Plangebiet und in dessen Umgebung sind keine Koloniestandorte ausgewiesen bzw. gemeldet. Eine Bedeutung als essenzielles Nahungshabitat weist das Plangebiet nicht auf.							
Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich Tötung und Verletzung, erhebliche Störung der lokalen Population, Zerstörung und Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	Unter Berücksichtigung, dass keine essenziellen Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorliegen, können Konflikte mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.							

Grauspecht (Picus canus)								
Schutzstatus und Vorkommen	Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region)		Rote Liste			Vorkommen und Bestandsgrößen (LANUV, Stand 17.10.2011)		
			BRD (2008)	NRW (2010)	Bergland	BRD	NRW	Oberbergischer Kreis
	ungünstig / unzureichend		2	2S	2S	13.000 bis 17.000 BP	> 1.500 BP	Vorkommen vorhanden, Bestandsgröße unbekannt
Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
	(X)	XX				(X)		
Vermutetes Vorkommen der Art auf Grund der aktuellen Ausprägung der Lebensraumtypen im Plangebiet	Der Grauspecht kommt überwiegend in alten strukturreichen Laub- und Mischwäldern, gelegentlich auch in ähnlich strukturierten Parks vor. Brutreviere können durchaus eine Größe von über 200 ha aufweisen. Spechthöhlen sind im Plangebiet während der Biotoptypenkartierung nicht aufgefallen. Auf Grund der Größe des Plangebietes von deutlich weniger als 3% eines potenziellen Grauspechtreviers können erhebliche Konflikte mit dem besonderen Artenschutz ausgeschlossen werden.							
Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich Tötung und Verletzung, erhebliche Störung der lokalen Population, Zerstörung und Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	Für den Grauspecht nehmen die verbuschten Wiesenbestände und die Fichtenbestände, in denen jeweils Teile der geplanten Vorhaben realisiert werden sollten, keine Funktionen essenzieller Nahrungshabitate ein. Die Flächengröße dieser Strukturen liegt, bezogen auf ein durchschnittliches Grauspechtrevier von 200 ha Größe, unterhalb der Bagatellschwelle. Die Realisierung der geplanten Maßnahmen kann ohne Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt werden.							

Habicht (Accipiter gentilis)								
Schutzstatus und Vorkommen	Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region)		Rote Liste			Vorkommen und Bestandsgrößen (LANUV, Stand 17.10.2011)		
			BRD (2008)	NRW (2010)	Bergland	BRD	NRW	Oberbergischer Kreis
	günstig		*	V	*	11.000 bis 13.000 BP	~ 2.000 BP	Vorkommen vorhanden Bestandsgröße unbekannt
Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
	(X)	X		X	X		X	
Vermutetes Vorkommen der Art auf Grund der aktuellen Ausprägung der Lebensraumtypen im Plangebiet	Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel, dessen Jagdgebiete in optimalen Lebensräumen 4 bis 10 km ² Größe einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt. Horste von Greifvögeln wurden während der Biotoptypenerfassung im Plangebiet nicht festgestellt. Essenzielle Nahrungshabitats der Art liegen im Plangebiet nicht vor.							
Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich Tötung und Verletzung, erhebliche Störung der lokalen Population, Zerstörung und Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	Durch das Fehlen essenzieller Nahrungshabitats und Horststandorte und unter Berücksichtigung der Größe der betroffenen Strukturen, die weit unterhalb der Bagatellschwelle (ca. 3%) liegen, können Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.							

Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)								
Schutzstatus und Vorkommen	Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region)		Rote Liste			Vorkommen und Bestandsgrößen (LANUV, Stand 17.10.2011)		
			BRD (2008)	NRW (2010)	Bergland	BRD	NRW	Oberbergischer Kreis
	günstig		V	3	3	36.000 bis 35.000 BP	~ 5.000 BP	Vorkommen vorhanden, Bestandsgröße unbekannt
Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
	XX	XX			X		X	
Vermutetes Vorkommen der Art auf Grund der aktuellen Ausprägung der Lebensraumtypen im Plangebiet	Der Kleinspecht ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Insekten, ggf. auch kleine Spinnen, in den oberen Baumbereichen aufnimmt. Somit sind grobborkige Bäume und ein Anteil an totem Baumholz wichtige Bestandteile seiner Habitatstruktur. Die Reviergröße liegt bei ca. 50 bis 100 ha (die Brutpaardichte kann deutlich niedriger sein 2 BP/10 ha). Gut ausgeprägte Habitatstrukturen sind allenfalls in der Peripherie des Plangebietes anzutreffen und werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.							
Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich Tötung und Verletzung, erhebliche Störung der lokalen Population, Zerstörung und Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	Vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben keine essenziellen Habitatstrukturen in Anspruch nimmt, können Konflikte mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.							

Mäusebussard (Buteo buteo)								
Schutzstatus und Vorkommen	Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region)		Rote Liste			Vorkommen und Bestandsgrößen (LANUV, Stand 17.10.2011)		
			BRD (2008)	NRW (2010)	Bergland	BRD	NRW	Oberbergischer Kreis
	günstig		*	*	*	77.000 bis 110.000 BP	10.000 bis 15.000 BP	501 bis 1.000 BP
Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
	(X)	X		(X)	X	X		
Vermutetes Vorkommen der Art auf Grund der aktuellen Ausprägung der Lebensraumtypen im Plangebiet	Der Mäusebussard gehört zu den häufigst vorkommenden Greifvogelarten in Nordrhein-Westfalen. Horste konnten während der Biotypenkartierung im Plangebiet nicht festgestellt werden. Auf der Jagd sucht die Art überwiegend Wiesen- und Ackerflächen mit guten Einsehmöglichkeiten nach seinem Hauptbeutetier, der Feldmaus, ab. Die hier im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen weisen keine essenziell funktionale Bedeutung für die Art auf.							
Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich Tötung und Verletzung, erhebliche Störung der lokalen Population, Zerstörung und Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	Vor dem Hintergrund der geringen Habitateignung und dem geringen Flächenanteil an ein potenzielles Mäusebussardrevier, das i.d.R. eine Größe von weit über einem Quadratkilometer umfasst, kann die Realisierung der Vorhaben ohne Konflikte mit den Geboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgen.							

Mehlschwalbe (Delichon urbica)								
Schutzstatus und Vorkommen	Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region)		Rote Liste			Vorkommen und Bestandsgrößen (LANUV, Stand 17.10.2011)		
			BRD (2008)	NRW (2010)	Bergland	BRD	NRW	Oberbergischer Kreis
	günstig		V	3S	3	830.000 bis 1.200.000 BP	~ 98.000 BP	1.000 bis 5.000 BP
Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
						X	X	XX
Vermutetes Vorkommen der Art auf Grund der aktuellen Ausprägung der Lebensraumtypen im Plangebiet	Die Mehlschwalbe ist ein Gebäudebrüter, der häufiger in Siedlungsstrukturen vorkommt und somit gegenüber menschlichen Vorbelastungen (Lärm, Störungen, etc.) störungsempfindlich ist. Bei der Gebäudeuntersuchung zur Fledermauserfassung wurden keine Mehlschwalbennester am inspizierten Gebäudebestand festgestellt. Für die Mehlschwalbe weisen die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen allenfalls allgemeine Bedeutungen als Nahrungshabitat auf.							
Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich Tötung und Verletzung, erhebliche Störung der lokalen Population, Zerstörung und Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	Da keine essenziellen Habitatstrukturen für die Art im Plangebiet ausgeprägt sind, kann die Realisierung der Vorhaben im Plangebiet ohne Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgen.							

Mittelspecht (Dendrocopos medius)								
Schutzstatus und Vorkommen	Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region)		Rote Liste			Vorkommen und Bestandsgrößen (LANUV, Stand 17.10.2011)		
			BRD (2008)	NRW (2010)	Bergland	BRD	NRW	Oberbergischer Kreis
	günstig		*	V	3	25.000 bis 56.000 BP	2.000 bis 3.000 BP	--
Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
	X	XX						
Vermutetes Vorkommen der Art auf Grund der aktuellen Ausprägung der Lebensraumtypen im Plangebiet	Der Mittelspecht ist im Vergleich zum Kleinspecht ein noch stärkerer Nahrungsspezialist. Er ist auf Grund der präferierten Wirbellosen auf grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche haben in der Regel eine Mindestgröße von 30 ha. Stark fragmentierte Wälder oder Gehölze unter 10 ha werden kaum besiedelt. Die typischen Habitatstrukturen des Mittelspechtes, insbesondere die erforderlichen Größen, sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Ein relevantes Vorkommen der Art ist somit nicht gegeben.							
Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich Tötung und Verletzung, erhebliche Störung der lokalen Population, Zerstörung und Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	Auf Grund der fehlenden Habitatausprägung der Art sind Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.							

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)								
Schutzstatus und Vorkommen	Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region)		Rote Liste			Vorkommen und Bestandsgrößen (LANUV, Stand 17.10.2011)		
			BRD (2008)	NRW (2010)	Bergland	BRD	NRW	Oberbergischer Kreis
	günstig		*	VS	V	120.000 bis 150.000 BP	~ 7.000 BP	101 bis 500 BP
Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
						XX	X	
Vermutetes Vorkommen der Art auf Grund der aktuellen Ausprägung der Lebensraumtypen im Plangebiet	Der Neuntöter ist ein Fernstreckenzieher, der eine mit dornreichen Gebüschern strukturierte halboffene Landschaft bevorzugt, jedoch nicht unbedingt benötigt. In Mittelgebirgen ist er auch auf Schlagfluren anzutreffen. Die Biotoptypenstrukturen im Plangebiet weisen für die Art keine hohen Habitatqualitäten auf. Außerhalb der Brutzeit ist die Art zusätzlich recht auffällig. Für das Plangebiet liegen jedoch keine Sichtbeobachtungen der Art vor, sodass nicht von einem Vorkommen der Art im Plangebiet oder im relevanten angrenzenden Bereich auszugehen ist.							
Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich Tötung und Verletzung, erhebliche Störung der lokalen Population, Zerstörung und Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	Auf Grund der fehlenden Habitatstrukturen können Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.							

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)								
Schutzstatus und Vorkommen	Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region)		Rote Liste			Vorkommen und Bestandsgrößen (LANUV, Stand 17.10.2011)		
			BRD (2008)	NRW (2010)	Bergland	BRD	NRW	Oberbergischer Kreis
	günstig		V	3S	3	1.000.000 bis 1.400.000 BP	~ 150.000 BP	1.000 bis 5.000 BP
Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
			X			X	X	XX
Vermutetes Vorkommen der Art auf Grund der aktuellen Ausprägung der Lebensraumtypen im Plangebiet	Die Rauchschwalbe ist ein Gebäudebrüter (insbesondere Viehställe), der häufiger in dörflichen Siedlungsstrukturen vorkommt und somit gegenüber menschlichen Beeinträchtigungen relativ unempfindlich ist. Im inspizierten Gebäudebestand sind keine Rauchschwalbennester vorhanden. Das Plangebiet weist keine essenziellen Habitatstrukturen der Art auf.							
Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich Tötung und Verletzung, erhebliche Störung der lokalen Population, Zerstörung und Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	Da keine essenziellen Habitatstrukturen für die Art im Plangebiet ausgeprägt sind, kann die Realisierung der Vorhaben im Plangebiet ohne Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgen.							